

4. Anpflanzungsgebote und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a +b BauGB)

4.1 Der festgesetzte 6,00 m breite Doppelknick ist jeweils zweireihig mit einem Reihenabstand von 1,00 m und eine Pflanzabstand von 1,0 m mit Pflanzen des Schehen- Hasel Knicks und einer Mindestanpflanzhöhe von 60 cm zu bepflanzen.

4.2 Die als Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten. Bei deren Abgang sind Ersatzanpflanzungen in gleicher Art vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:

Sträucher: 2x verpflanzt, Pflanzenhöhe mindestens 60 cm.

5. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

5.1 Garagen sind in gleicher Farbe und in gleichem Material wie der Hauptbaukörper herzustellen. Flachdächer sind generell zulässig.

Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind Holzkonstruktionen zulässig.

5.2 Die maximale Firsthöhe wird mit 8,00 m , die maximale Traufhöhe mit 3,50 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante des gewachsenen Bodens.

Gemeinde Schmalfeld

Schmalfeld, den _____

Bürgermeister/ Amtsvorsteher